

ses zu Berathschlagung dises Puncts anhero nach Franckfurt an der Oder, den 22. Martii allda einzukommen, freundlich und gnädigst beschreiben wollen, welche dann, Krafft habender Instruction, disen Pafsum nach Notturnfft in Berathschlagung genommen und anfänglich mit Schmerzen angezogen und vermeldet: Daß ihnen samt und sonders die eingeriffene Mißbräuche im Münz-Wesen höchlichen zuwider, sie wollten auch nichts liebers, dann daß denselben vorlängsten remediret, oder ufs wenigste eine solche Maasse gegeben worden wäre, daß sich dessen mit Fugen ferner niemand zu beschweren Ursache. Der löblichen Churfürsten und anderer Stände dises Ober-Sächsischen Crayßes hoch- und wohlgeehrte und nunmehr in Gott ruhende seelige Vorfahren, so wohl auch Ihre Chur F. F. F. F. G. G. G. G. und G. G. G. G. selbstn hätten nach Vermügen über dem Anno 59. aufgerichteten Münz-Edict und sinthero erfolgten unterschiedlichen Reichs-Abschiden jederzeit steif und fest gehalten, wollten auch solches nochmalts künfftig gerne fortsetzen, wann dieselben nur befinden könnten, daß einem Crayße oder Stande solches zu ertragen und zu Werck zu stellen möglich. Wie schwer aber und fast unmöglichen ihnen solches fiele, wäre disem so wohl den benachbarten Crayßen mehr dann genugsam bewußt und müßten die löbliche Stände dises Ober-Sächsischen Crayßes zwar nicht mit geringer Ungedult zusehen und erfahren, daß ihre gute und dem Münz-Edict gleichförmige Thaler ausgewechselt, aus dem Lande geführet, in Tigel geworffen, böse lose verbotene Hecken-Münz daraus gemacht und in dero Churfürstenthum, Graf-Herrschaften und Landen wiederumb eingeschoben und also durch ihre gute Münz zur bösen fast Ursach gegeben, indem die löbliche Stände dises Crayßes demjenigen nachgeleben dächten, was communi consensu beschlossen und beliebt, demselben von dem wenigsten Theil aber, wie sich wohl eignet und gebühret, nachgegangen würde, derowegen Ihre Chur F. F. F. F. G. G. G. G. und G. G. G. G. von Herzen wünschten, daß alle Stände bey dem Anno 59. aufgerichteten und auf unterschiedlichen Reichs-Tagen verbesserten Münz-Edict verblieben und solchem sich allenthalben gemäß erzeigten; dann wann dasselbe erfolgte und über dem offft-angezogenen Münz-Edict und andern Reichs-Abschiden mit besondern Ernst steif und vest gehalten, den Reichs-Ständen das Münzen der halben Bazen, übermäßigen Pfennige und andern geringer nichtswürdiger Sorten, dadurch die Steigerung der groben Sorten allermeist verursacht, nicht nachgesehen, sondern gegen die, so dawider handelten, nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Verbrechen mit unnachlässiger Strafe, ohne Ansehen des Standes und der

Per